



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin
Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

Az. 571ppo/016-2022#001
Datum: 10.11.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Rückbau mit Lückenschluss der Weiche W101 Hamburg-
Unternelbe-Seehafen“

in Bahn-km 1,750 bis 1,800
der Strecke 1252 Hamburg Unternelbe - Seehafen

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung, rechtlicher Hinweis	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Immissionsschutz	4
A.4.2	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	5
A.4.3	Kampfmittel	5
A.4.4	Unterrichtungspflichten	5
A.5	Sofortige Vollziehung	5
A.6	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	6
B.1.2	Verfahren	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit	7
B.3	Umweltverträglichkeit	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.4.2	Wasserhaushalt	8
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	8
B.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
B.4.5	Land- und Forstwirtschaft	10
B.4.6	Denkmalschutz	10
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	10
B.4.8	Kampfmittel	10
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Sofortige Vollziehung	11
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der Vorhabenträgerin erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben

„Rückbau mit Lückenschluss der Weiche W101 Hamburg-Untereibe-Seehafen“,
in Bahn-km 1,750 bis 1,800 der Strecke 1252 Hamburg Untereibe - Seehafen,

wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzauflagen genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 16.02.2022, 7 Seiten	genehmigt
2	2.1 Übersichtsplan M 1:100.000 vom 15.04.2020 2.2 Übersichtslageplan, m 1:5000 vom 15.04.2020	Information Information
3	3.1 Lageplan M 1:1000 vom 15.04.2020	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 16.02.2022, 1 Seite	genehmigt
Informationen für die Genehmigungsbehörde		
5	Soll-/ Istzustand: Gleisskizze für Kapazitätsprüfung	verwendet
6	Bagatellfallerklärung: Umwelterklärung der VHT	Information
7	Ergebnis der Kampfmittel-Gefahrenerkundung	Information

A.3 Konzentrationswirkung, rechtlicher Hinweis

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Immissionsschutz

A.4.1.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Aufgrund betrieblicher Vorgaben und eng getakteter Sperrpausen sind lärmintensive Arbeiten nachts, an Wochenenden und an Feiertagen nicht zu vermeiden. Die Arbeiten werden in Hamburg Untereibe Seehafen innerhalb von zwei Tagen jeweils von 22:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfinden. Im Vorfeld der Baumaßnahme (mindestens zwei Wochen vor Baubeginn) sind die Anwohner und anliegende Firmen durch Info-Flyer im Briefkasten (Max Maulwurf) über die bevorstehenden Arbeiten zu informieren. Der Flyer müssen neben Informationen zur Baustelle auch die Kontaktdaten der leitenden Bauüberwachung und der Projektleitung der DB Netz AG, die für Rückfragen zur Verfügung stehen, enthalten. Darüber hinaus ist die Baustelle rund um die Uhr durch eine örtliche Bauüberwachung zu besetzen. Deren Kontaktdaten sind ebenfalls beizufügen.

A.4.1.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Bei der geplanten Baumaßnahme kommen keine erschütterungsintensiven Bauverfahren zur Anwendung. Das hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Das ist durch die Bauaufsicht sicherzustellen.

A.4.2 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Oberbaustoffe (Schiene, Schwelle, Schotter) sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen. Weiterhin ist der Altschotter gemäß der Richtlinie 880.4010 zu beproben.

Sollten während der Baumaßnahme Auffälligkeiten festgestellt werden (Verfärbung, Geruch, Ausgasungen o. Ä.), ist die Hamburg Port Authority/HPA PA 3, Umwelt- und Naturschutz (BodenschutzbehoerdeHafen@hpa.hamburg.de) zu benachrichtigen.

Außerhalb der Dienstzeit ist die Rufbereitschaft der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Tel.: 040/42840-2300 zu informieren (§ 1 Abs. 1 Hamburgisches Bodenschutzgesetz).

A.4.3 Kampfmittel

Innerhalb der ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsfläche ist der Behörde für Inneres der Hansestadt Hamburg mit Bombenblindgängern zu rechnen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Vorhabenträgerin verpflichtet, für die Baumaßnahme einen Feuerwerker beizustellen. Bei dem Rückbau und dem Lückenschluss der Weichen wird jedoch nicht in den Boden eingegriffen. Anhand der Luftbildauswertung ist mit Kampfmitteln zu rechnen, aus diesem Grund wird die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Bauarbeiten eine Sondierung durchführen.

A.4.4 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, und den betroffenen Anwohnern möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rückbau mit Lückenschluss der Weiche W101 Hamburg-Untereibe-Seehafen“ hat den Ausbau einer Weiche, die früher für den Anliegerverkehr genutzt wurde, zum Gegenstand. Die Weiche 101 liegt in Bahn-km 1,750 bis 1,800 der Strecke 1252 Hamburg Untereibe - Seehafen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG hat mit Schreiben vom 16.02.2022, Az. I.NA-N-P 32, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau mit Lückenschluss der Weiche W101 Hamburg-Untereibe-Seehafen“ beantragt. Der Antrag ist am 10. März 2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Betroffenen und Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die durch die Vorhabenträgerin vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren gewertet.

Das Referat 23 des Eisenbahn-Bundesamtes (Kapazität der Eisenbahninfrastruktur) sieht keine Bedenken gegen den Weichenrückbau.

Von besonderem Interesse war die Ermittlung, ob die Weiche für andere Eisenbahnunternehmer oder für anliegende Wirtschaftsunternehmen von Interesse ist. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt am 13. Mai 2022 die Planung auf seiner Internetseite unter der Überschrift „Kapazität“ bekannt gemacht und um Hinweise und Stellungnahmen gebeten. Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Außerdem schrieb das Eisenbahn-Bundesamt verschiedene ehemalige Nutzer der Weichenverbindung an, um eventuelle aktuell interessierte Nutzer in Erfahrung zu bringen. Auch die Eisenbahnaufsicht der Hansestadt Hamburg wurde einbezogen.

Es blieb jedoch dabei, dass kein Bedarf mehr an dieser Verbindung besteht.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Für das Vorhaben bedarf es gemäß § 14 a Abs. 1 Nr. 4 UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch keiner Vorprüfung. § 14 a Absatz 1 UVPG bestimmt, dass kleinere Änderungen an der Betriebsanlage (in diesem Fall den Wegfall einer Weichenverbindung), deren Umweltauswirkungen aufgrund des geringen Umfangs sowie aufgrund der kurzen Dauer der Bauarbeiten (hier zwei Tage), als unerheblich im Sinne des UVPGs eingestuft werden können. Daher war nur eine Screening-Information an die Vorhabenträgerin erforderlich.

Aus den oben genannten Gründen ist ein Einfluss der Baumaßnahme auf das Klima ausgeschlossen. Das gilt sowohl für das Klima im unmittelbaren Umfeld als auch für das großräumige Klima.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Bei dem Weichenrückbau handelt es sich um eine Maßnahme zur Optimierung und Rationalisierung der Infrastruktur. Die vorhandene Weiche wird von Seiten der DB Netz AG nicht mehr benötigt. Darüber hinaus ist die technische und bilanzielle Liegedauer der Weiche erreicht und es besteht auch langfristig kein weiterer Nutzungsbedarf. Die Weiche W101 ist oder war keine Flankenschutzweiche, weshalb die Flankenschutzberechnung an dieser Stelle entfällt. Es ergeben sich keinerlei Auswirkungen auf das bestehende bzw. zukünftige Betriebsprogramm auf der Strecke 1252. Der Weichenrückbau ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Aufgrund der nur geringen Umweltwirkungen des Bauvorhabens, das an nur zwei Arbeitstagen fertiggestellt werden soll, ist kein Anlass für eine Umweltverträglichkeitsprüfung ersichtlich und kein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwarten. Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Das Bauvorhaben wird auf einer bahnbetrieblich vorgeprägten Verkehrsfläche der DB AG durchgeführt. Der Ausbau der Weiche betrifft nur wenige Quadratmeter. Die angrenzenden Flächen sind ebenfalls verkehrlich und betrieblich genutzte Flächen, die entsprechend verdichtet sind. Es handelt sich um Verkehrsflächen.

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird mittels Aufbau einer festen Absperrung gewährleistet, wodurch auf die Verwendung der äußerst geräuschintensiven automatischen Warnanlage verzichtet werden kann. Zusätzlich warnen Signalhörner die Arbeiter im Gleisbereich vor herannahenden Zügen. Die Warneinrichtungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und werden von den Unfallkassen ausdrücklich gefordert. Sie sind den Gegebenheiten entsprechend angepasst (i.d.R. während der Vor- und Nacharbeiten zum Aufbau der festen Absperrung). Aufgrund betrieblicher Vorgaben und eng getakteter Sperrpausen sind lärmintensive Arbeiten nachts, an Wochenenden und an Feiertagen nicht zu vermeiden. Um die Beeinträchtigungen gering zu halten, werden die Bauarbeiten zügig in nur zwei Arbeitstagen durchgeführt werden. Die Arbeiten sollen durchgehend von 22:00 Uhr bis um 22:00 Uhr des übernächsten Tages stattfinden. Im Vorfeld der Baumaßnahme werden Anwohner und anliegende Firmen durch Info-Flyer im Briefkasten über die bevorstehenden Arbeiten informiert. Der Flyer muss neben Informationen zur Baustelle auch die Kontaktdaten der leitenden Bauüberwachung und der Projektleitung der DB Netz AG, die für Rückfragen zur Verfügung stehen, enthalten. Darüber hinaus ist die Baustelle rund um die Uhr durch die örtliche Bauüberwachung zu besetzen. Das wurde in dieser Genehmigung auch ausdrücklich so verfügt.

B.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Es handelt sich um vorübergehende, kurzzeitige und punktuelle Schallimmissionen, für die übliche baulärmvermeidende und -vermindernde Maßnahmen vorgesehen sind (Einsatz von lärmgedämpften Geräten und Maschinen), so dass die von der geplanten Baumaßnahme ausgehenden Wirkungen als unwesentliche vorübergehende Beeinträchtigung eingestuft werden kann.

Erheblichen Belästigungen von Menschen und benachbarten Häuser oder die Verminderung des Gebrauchswertes der Gebäude sind ausgeschlossen.

Es ist geplant, dass ein Gleisumbaukran, eine Schotterplanier- und Profilierungsmaschine, eine Weichenstopfmaschine und ein Walzenzug zu Einsatz

kommen. Diese Maschinen entsprechen dem aktuellen Stand der Umweltaforderungen. Das hat die örtliche Bauüberwachung sicherzustellen.

B.4.3.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Im Bahnbetrieb wird sich die Änderung der Weiche nicht bemerkbar machen. Insbesondere auch deshalb, weil diese Weiche schon sehr lange nicht mehr benötigt und benutzt wird.

B.4.3.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Bauzeitliche Erschütterungen, die nach den Vorgaben der DIN 4150-2 und 4150-3 zu erheblichen Belästigungen von Menschen, benachbarten Häusern führen könnten sind nicht zu erwarten. Die Vorhabenträgerin hat dies in Punkt 9.3.2 des genehmigten Erläuterungsberichtes ausgeschlossen. Aus diesem Grunde waren keine Vorkehrungen zu verfügen.

B.4.3.4 Stoffliche Immissionen

Es fallen nur geringe Mengen an Schüttgütern an, weshalb davon auszugehen ist, dass keine nennenswerten bauzeitlichen Staubimmissionen hervorgerufen werden.

B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Hinweise und Forderungen wurden in den verfügenden Teil übernommen.

B.4.5 Land- und Forstwirtschaft

Flächen der Land- und Forstwirtschaft sind vom Vorhaben nicht betroffen.

B.4.6 Denkmalschutz

Denkmalschutzaspekte sind nicht betroffen.

B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Straßen und Wege sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

B.4.8 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat sich verpflichtet, die Vorschläge der Gefahrenerkundung und die Luftbildauswertung, die sie selbst am 15.11 2021 von der zuständigen Behörde der

Hansestadt Hamburg erhalten hat, umzusetzen. Das wurde im verfügenden Teil klargestellt.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Kabel und Leitungen Dritter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Grunderwerb ist nicht erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Es sind nur geringe oder keine Auswirkungen auf die beurteilten Schutzgüter zu erwarten. Die Genehmigung konnte daher mit Auflagen erteilt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Domstraße 7

17489 Greifswald

erhoben werden.

Die Klägerin bzw. der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer/seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Schwerin, den 10.11.2022

Az. 571ppo/016-2022#001

EVH-Nr. 3474031